



INFORMATION FÜR KREDITINSTITUTE ZUR
VORABGENEHMIGUNG DER VERRINGERUNG VON EIGENMITTELINSTRUMENTEN
GEMÄß ARTIKEL 77 UND 78 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 29 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG 2014/241/EU

Gemäß der Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in Verbindung mit den Art. 27 bis 32 der Delegierten Verordnung zu Eigenmittelanforderungen (DeIVO 2014/241/EU, iF: DeIVO-EM) haben Kreditinstitute für eine Verringerung von Eigenmittelinstrumenten die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Für dieses Verfahren gilt generell eine Frist von drei Monaten ab Einreichung des vollständigen Antrags.

Im Falle von Institutsgruppen gilt diese Bewilligungspflicht für jede Ebene, auf welcher die Aufsichtsanforderungen anzuwenden sind, das heißt sowohl auf konsolidierter als auch auf Einzelebene sowie gegebenenfalls auf teilkonsolidierter Ebene (Art. 11 in Verbindung mit Art. 77 f CRR).

Gemäß Art 29 der DeIVO-EM „kann“ die zuständige Behörde allerdings die in Art 77 CRR genannten Verringerungsmaßnahmen (Verringerung, Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder Rückkauf von Eigenmittelinstrumenten) unter bestimmten Voraussetzungen, zu bestimmten Zwecken und innerhalb bestimmter bzw zu bestimmender Grenzen vorabgenehmigen¹, und zwar

- Rückkäufe zu **Zwecken des „Market-Makings“** (Art 29 Abs 3 DeIVO-EM),
- Verringerungsmaßnahmen zu **Zwecken der Mitarbeitervergütung** (Art 29 Abs 4 DeIVO-EM) sowie
- **„nicht wesentliche“** (*De-minimis*) Verringerungsmaßnahmen (Art 29 Abs 5 DeIVO-EM).²

Dieses Informationsblatt soll eine **Kurzübersicht** zu dem dafür vorgesehenen Verfahren einschließlich der allgemeinen und besonderen Antragsanforderungen geben:

1. Einbringung der vollständigen Unterlagen – beachten Sie, dass die Frist für das Verfahren erst mit Einreichung sämtlicher Unterlagen zu laufen beginnt.
2. Die Berechnungen haben auf Einzel- und (teil)konsolidierter Basis zu erfolgen.
3. Bei Institutsgruppen sind die Anträge nach Möglichkeit für alle Gruppenmitglieder gleichzeitig einzubringen.

¹ Innerhalb der vorabgenehmigten Grenzen entfällt die Genehmigungspflicht für die einzelnen Verringerungsmaßnahmen.

² Vorabgenehmigt werden kann gemäß Art 32 DeIVO-EM darüber hinaus auch die Rückzahlung von gekündigten Geschäftsanteilen innerhalb einer bestimmten Bandbreite; dieses Verfahren ist allerdings nicht Gegenstand der im Folgenden behandelten Fragen.

Allgemeine Antragsanforderungen

Anträgen gemäß Art. 77 f CRR iVm Art. 29 DelVO-EM sind zumindest folgende (allgemeine) Informationen beizufügen, sofern sie der FMA nicht schon bereits anderweitig vorliegen (Art. 30 DelVO-EM):

- eine ausreichend begründete Erklärung für die Verringerung (→ [Antragsformular](#));
- einen Beschluss des zuständigen Organs zur jeweiligen Verringerungsmaßnahme;
- Angaben zu Eigenmittelanforderungen und Kapitalpuffern für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren, ua zu Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel vor und nach der Verringerung sowie zu den Auswirkungen auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen (unter der Annahme, dass die Eigenmittelinstrumente um den beantragten Betrag verringert werden)³;
- eine Bewertung der Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist bzw. ausgesetzt sein könnte, und Angaben dazu, ob die Höhe der Eigenmittel eine angemessene Deckung der entsprechenden Risiken gewährleistet.⁴

Die Antragsanforderungen gelten, soweit relevant, auf konsolidierter Ebene, auf teilkonsolidierter Ebene und auf der Einzelebene der Anwendung der Aufsichtsanforderungen.

Besondere Antragsanforderungen

-

Rückkäufe zu „Market-Making Zwecken“ (Art. 29 Abs. 3 DelVO-EM)

Zusätzlich zu den allgemeinen Informationen (siehe oben) sind dem Antrag gemäß Art. 77 f CRR iVm Art. 29 Abs. 3 Del-VO-EM folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Auflistung des/der Eigenmittelinstruments/e, für welche die Vorabgenehmigung zu Market-Making-Zwecken beantragt wird, inklusive weiterer für die Entscheidung über den Antrag erforderlicher Angaben (→ [xls „Angaben zu Kapitalinstrumenten Art 29 Abs 3 DelVO-EM_Anhang VIII“](#));
- eine Bestätigung über das Vorhandensein institutsinterner Richtlinien und Verfahren, die sicherstellen, dass
 - o der gemäß Art. 29 Abs. 3 DelVO-EM für zukünftige Rückkäufe beantragte Betrag, insbesondere die jeweiligen Grenzen für CET1-/AT1-/T2-Instrumente, am Ende jeden Tages eingehalten wird, und
 - o eine nachvollziehbare Abgrenzung gegenüber anderen Erwerbszwecken erfolgt;
- eine Bestätigung, dass
 - o die Rückkäufe nachvollziehbar und dokumentiert der Bereitstellung von Liquidität dienen,
 - o die ordnungsgemäße Funktionsweise des Market Makings gewährleistet ist (etwa durch institutsinterne Richtlinien und Verfahren im Hinblick auf die zuständige Organisationseinheit, die Ausbildung der beteiligten Mitarbeiter, das Zustandekommen der Orders, die Dauer der Tätigkeit, Veröffentlichung, etc.), und

³ Wird die Vorabgenehmigung für mehrere Tatbestände des Art. 29 DelVO-EM beantragt, so ist für jeden Tatbestand eine gesonderte Prognoserechnung und darüber hinaus eine Gesamtbetrachtung der kombinierten Auswirkungen beizubringen.

⁴ Die Beibringung von Stresstests zu den Hauptrisiken des Eintritts potenzieller Verluste bei Zugrundelegung unterschiedlicher Szenarien (Art. 30 Abs. 1 Buchstabe d DelVO-EM) ist für die Zwecke der Vorabgenehmigungsverfahren nicht erforderlich.

- regelmäßig An- und Verkaufskursen gestellt werden (verbunden mit der Verpflichtung, Kauf- und Verkauforders zu erfüllen).

Besondere Antragsanforderungen

-

Verringerungsmaßnahmen zu Zwecken der Mitarbeitervergütung (Art 29 Abs 4 DelVO-EM)

Zusätzlich zu den allgemeinen Informationen (siehe oben) sind dem Antrag gemäß Art. 77 f CRR iVm Art. 29 Abs. 4 Del-VO-EM folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Auflistung des/der Eigenmitteinstruments/e, für welche die Vorabgenehmigung zu Vergütungszwecken beantragt wird, inklusive weiterer für die Entscheidung über den Antrag erforderlicher Angaben (→ xls „Angaben zu Kapitalinstrumenten Art 29 Abs 4 DelVO-EM_Anhang IX”);
- eine Prognose für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren zu den Auswirkungen der Rückkäufe zu Vergütungszwecken auf die Eigenmittelinstrumente (Höhe und Zusammensetzung);
- eine Bestätigung über das Vorhandensein institutsinterner Richtlinien und Verfahren, die sicherstellen, dass
 - der gemäß Art. 29 Abs. 4 DelVO-EM für zukünftige Verringerungsmaßnahmen beantragte Betrag an CET1-/AT1-/T2-Instrumenten am Ende eines jeden Tages eingehalten wird, und
 - eine nachvollziehbare Abgrenzung gegenüber anderen Erwerbszwecken erfolgt.

Besondere Antragsanforderungen

-

„Nicht wesentliche“ (*De-minimis*) Verringerungsmaßnahmen (Art. 29 Abs. 5 DelVO-EM)

Zusätzlich zu den allgemeinen Informationen (siehe oben) sind dem Antrag gemäß Art. 77 f CRR iVm Art. 29 Abs. 5 Del-VO-EM folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Auflistung des/der Eigenmitteinstruments/e, für welche die Vorabgenehmigung für unwesentliche Verringerungsmaßnahmen beantragt wird, inklusive weiterer für die Entscheidung über den Antrag erforderlicher Angaben⁵ (→ xls „Angaben zu Kapitalinstrumenten Art 29 Abs 4 DelVO-EM_Anhang X”);
- eine Bestätigung über das Vorhandensein institutsinterner Richtlinien und Verfahren, die sicherstellen, dass
 - der gemäß Art. 29 Abs. 5 DelVO-EM für zukünftige Rückkäufe beantragte Betrag, insbesondere die jeweiligen Grenzen für CET1-/AT1-/T2-Instrumente, am Ende jeden Tages eingehalten wird, und
 - eine nachvollziehbare Abgrenzung gegenüber anderen Erwerbszwecken erfolgt.

⁵ Weitere Details können dem entsprechenden Template entnommen werden, welches gemeinsam mit dem dazugehörigen Antragsformular auf der Incoming Plattform unter Einbringungen zu Art 77 CRR bereitgestellt wird.